

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05.05.2014

(Krefelder Amtsblatt Nr. 19 vom 08.05.2014, S. 149-151)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 beschlossen:

1. Über die im Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird die als Anlage beigefügte Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – in der Fassung der erneuten Offenlage (umfasst werden die Flurstücke 66, 128 bis 134 und 143 tlw. in der Gemarkung Bockum, Flur 3) als Satzung beschlossen.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Planurkunde.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 08. April 2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Außenbereichssatzung – Großhüttenhof –

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 66, 128 bis 134 und 143 (tlw.) in der Gemarkung Bockum, Flur 3, nach Maßgabe der als Anlage dieser Außenbereichssatzung beigefügten Karte im Maßstab 1:1500. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Im Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Die Errichtung von über den Bestand hinausgehenden Gebäuden ist unzulässig.

§ 4 Hinweise

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Stadtwald (2.2.5), gemäß Ausweisung des Landschaftsplanes stehen zudem zwei Naturdenkmale (2.3.21; Sumpfpypresse und Rotbuche) unter Schutz.

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Bruchweg. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung Uerdingen vom 03.12.1976 ist zu beachten.

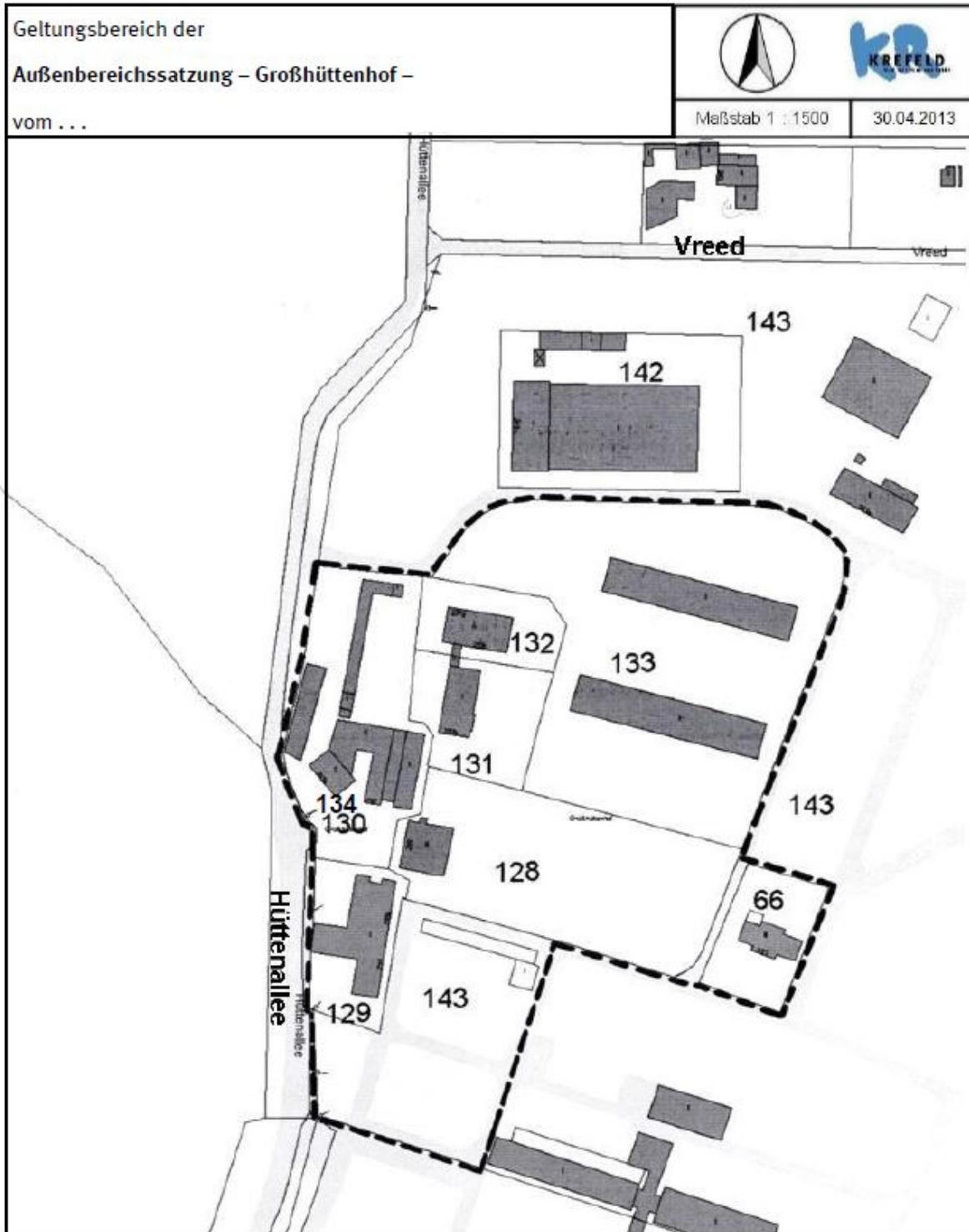
Der historische Kern des Großhüttenhofs (Herrenhaus mit flankierenden Flügelbauten, „Kegelbahn“ und Remise) ist unter der lfd. Nr. 96 in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen.

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eventuell ausgehende Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anlage zur Außenbereichssatzung – Großhüttenhof –



— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – liegt mit der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1500 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.